

AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3063 vom 20. September 1951

AR Gerichte, 1951-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1988_3063

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3063 du 20 septembre 1951

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1988 3063 del 20 settembre 1951

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3063 3063 Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 24, 36 ZPO1; Art. 59 BV). In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 16. August/ 20. September 1951 wurde in § 6 als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3063 3063 Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 24, 36 ZPO1; Art. 59 BV). In dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich vom 16. August/ 20. September 1951 wurde in § 6 als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Frankfurt am Main bestimmt. Bei der Gerichtsstandsklausel handelt es sich um eine selbständige prozessrechtliche Vereinbarung (BGE 6 2 1234). Der vertragliche Gerichtsstand ist kein solcher des Bundes rechts, sondern untersteht dem kantonalen Prozessrecht (BGE 76 II 249). Die Parteien sind nach Art. 36 ZPO1 in der Wahl des Gerichtsstandes grundsätzlich frei; ausgeschlossen ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn ein besonderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Ob der vereinbarte Gerichtsstand ein ausschliesslicher sei, so dass der Beklagte an jedem andern zur Einrede der Unzuständigkeit berechtigt ist, oder ob er ein mit dem gesetzlichen Gerichtsstand (Wohnsitz usw.) konkurrierender sei, ist im einzelnen Falle eine Frage der Auslegung (Komm. Leuch, N.1 zu Art.27 bern. ZPO; Komm. Lutz, N.2 zu Art.91 st.gall. ZPO). Nach Lehre und Rechtsprechung ist die Ausschliesslichkeit der Gerichtsstandsklausel nicht zu vermuten. Die Vereinbarung eines Gerichtsstandes schliesst im Zweifel die Klage am ordentlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes der beklagten Partei nicht aus, entspricht es doch im allgemeinen deren Interesse, an ihrem Wohnsitz eingeklagt zu werden (Gülde ner, Schw. Zivilprozessrecht, Seite 94 Ziff. III 2, A .88; Komm. Lutz, a.a.O.; Komm. Sträuli, N.1 zu § 16 Zürcher. ZPO, S.42; BGE 3 9 1379; 61 1258; 87 I 61, E.5a). ZurZeit des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung wohnten der Beklagte in Frankfurt am Main und die Klägerin in Frankreich. Es ist daher naheliegend, dass sich der Beklagte den Gerichtsstand seines Wohnsitzes ausbedingen wollte. Aus dem Wortlaut der Gerichtsstandsklausel, wonach «Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile» Frankfurt am Main ist, lässt sich nicht entnehmen, dass die Parteien dort einen ausschliesslichen Gerichtsstand begründen wollten. Viel eher ist anzunehmen, dass der Beklagte aus rein praktischen Überlegungen den ordentlichen Gerichtsstand seines Wohnsitzes wählte und dass deshalb die Gerichts- 1 Zivilprozessordnung vom 24. April 1955; siehe nun Art. 29 und 42 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1) 421

C. Gerichtsentscheide 3063 Standsklausel mit dieser allgemein üblichen Formel in den Vertrag aufgenommen wurde. Die Vorinstanz weist in ihrem Entscheid darauf hin, dass sich die den Inhalt des Vertrages bildende Forderung auf die Erträge von im Bezirk der

Frankfurter Gerichte liegenden Grundstücken beziehe und schliesst auf Grund dieses sachlichen Zusammenhanges darauf, dass die Parteien Frankfurt am Main nicht nur wegen des dortigen Wohnsitzes des Beklagten, sondern auch im Hinblick auf die sachliche Beziehung zwischen der Forderung und den am damaligen Wohnsitz des Beklagten gelegenen Grundstücken gewählt hätten. Dass dem von den Parteien vereinbarten Gerichtsstand unabhängig vom Wohnsitz des Beklagten Bedeutung zukomme, ergibt sich nach Auffassung der Vorinstanz daraus, dass für die Beurteilung des Prozesses Beweiserhebungen in Frankfurt am Main durchgeführt und auf die örtlichen Verhältnisse am vereinbarten Gerichtsstand abgestellt werden müsse. Es ist wohl möglich, dass die Parteien im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang zwischen der von der Klägerin verlangten Rente und den Erträgen der in Frankfurt liegenden Grundstücke den Gerichtsstand in Frankfurt am Main wählten. Dass sie damit aber am damaligen Wohnsitz des Beklagten einen ausschliesslichen Gerichtsstand begründen wollten, kann aus diesem Umstand nicht zwingend geschlossen werden. Die Durchführung des Prozesses durch den angerufenen appenzellischen Richter würde, entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung, keine erheblichen Schwierigkeiten bieten, da für allfällig notwendig werdende Beweiserhebungen der Weg der internationalen Rechtshilfe offen steht. Es lässt sich deshalb nicht sagen, die Frankfurter Gerichte seien aus den erwähnten sachlichen Gründen besser zur Entscheidung über den eingeklagten Rentenanspruch geeignet als jedes andere Gericht. OGer 24.9.1962 (RBer 1962/63, S. 38) 422

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.